

Anpassung des Corona-Hygieneplans für die 07G32 auf Grundlage des aktuellen Musterhygieneplans Corona für Berliner Schulen vom 4. August 2020

(Aktualisierung zum Schuljahr 2020/2021)

Wichtigste Maßnahmen, gültig für sämtliches pädagogisches und nichtpädagogisches Personal, sowie für Schüler*innen.

1. Persönliche Hygiene

Bis auf den Unterricht (Unterrichtsräume) und die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung (Betreuungsräume) gilt **für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen**. Das heißt, dass in den Fluren, beim Toilettengang, auf den Wegen in die Klasse/die Gruppenräume, auf dem Weg zum und vom Schulhof und in der Mensa eine Alltagsmaske getragen werden muss.

Wenn in der **VHG** der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht!

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht (ärztliche Bescheinigung der SL vorlegen!). Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Die Maske kann freiwillig immer getragen werden.

Eltern müssen wie alle schulfremden Personen immer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und auf die Einhaltung des Mindestabstands achten.

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüle*rinnen, Lehrkräfte/Erzieher*innen und andere Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen innerhalb einer Lerngruppe aufgehoben.

Der direkte körperliche Kontakt ist, soweit möglich, zu vermeiden.

Zwischen verschiedenen Gruppen soll - **wo immer es möglich ist, der Mindestabstand eingehalten werden**. Dies gilt insbesondere auch für die Aufenthaltsräume für das pädagogische Personal.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollen sich möglichst nicht untereinander mischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Der Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher*innen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Auch außerhalb der Schule sollten keine klassenübergreifenden Kontakte stattfinden!

Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben!

Alle Dienstkräfte achten auf den Gesundheitszustand der Schüler*innen. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion werden die Eltern informiert, die Kinder müssen abgeholt werden und es sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden.

Keine Berührung, keine Umarmung, kein Händeschütteln.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (s. auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen).

Es ist sinnvoll, dass jedes Kind ein eigenes kleines Handtuch in/an der Schultasche und im Sportbeutel hat, damit es sich die Hände gründlich abtrocknen kann. Aus hygienischen Gründen sollte das Tuch jeden Tag ausgetauscht werden.

Händedesinfektion kann eine Alternative darstellen, wenn keine Gelegenheit zum gründlichen Händewaschen vorhanden ist.

Berührungen im Gesicht, insbesondere der Schleimhäute, sind zu vermeiden.

- Persönliche Gegenstände (Stifte, Trinkbecher, ...) sollen nicht mit anderen geteilt werden.
- Husten und Niesen in die Armbeuge.

2. Raumhygiene / Reinigung / Unterricht

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause ist eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster angezeigt.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten und liegt in der Zuständigkeit der Reinigungsfirma (des Schulträgers).

Zusätzliche Reinigung (nicht Desinfektion) und Zuständigkeit:

Türklinken und Griffe an Schubladen, Fenstern etc, Umgriff der Türen	Reinigungsfirma
Treppen- und Handläufe	Reinigungsfirma
Lichtschalter	Reinigungsfirma
Tische (im Fall von wechselnden Nutzern)	Reinigungsfirma
Computermäuse, Tastatur, Telefone	Beschäftigte der Schule

3. Hygiene im Sanitärbereich und Zuständigkeiten

In den Toilettenräumen dürfen sich höchstens zwei Schüler*innen gleichzeitig aufhalten (Maskenpflicht!).

Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier	Reinigungsfirma/Hausmeister zweimal täglich kontrollieren
Aushang vor den Toiletten(nicht mehr als zwei Kinder gleichzeitig)	Hausmeister
Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden möglichst mehrmals täglich!	Reinigungsfirma

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen (Reinigungsfirma).

Die Kontrolle des Reinigungsplans liegt in der Verantwortung des Hausmeisters.

4. Allgemeiner Infektionsschutz

Unterrichtsbeginn: Das Betreten und Verlassen des Gebäudes erfolgt durch vier separate Eingänge, die den Blöcken zugeordnet sind. Bei Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde befinden sich die Lehrer*innen spätestens ab 7.35 Uhr in den Klassenräumen/Fachräumen um die Kinder in Empfang zu nehmen. Ab 7.30 Uhr werden die Schüler*innen geordnet und nach Ankommen ins Gebäude gelassen, um sich auf direktem Weg in ihren Raum zu begeben (Maskenpflicht!).

Nach **Unterrichtsschluss** werden die Kinder entweder an den Hort übergeben, gehen in die VHG oder verlassen umgehend das Schulgelände.

5. Unterricht und Betreuung

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollen sich möglichst nicht untereinander mischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenleiben. Der Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher*innen sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

In der Mensa ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Alltagsmaske zu tragen. Es gibt kein Schüsselessen, den Kindern wird das Essen vom Küchenpersonal aufgetan.

6. Infektionsschutz im Sportunterricht/Bewegungsangebote im Freizeitbereich

Beim Sportunterricht und anderen Bewegungsangeboten wird direkter Körperkontakt vermieden. So weit wie möglich findet der Unterricht im Freien statt.

Finden Sportunterricht oder Bewegungsangebote in der Sporthalle statt, ist für ausreichend Lüftung zu sorgen (nach jeder Einheit 10 Minuten).

Wasch- und Duschräume werden nur zum Händewaschen genutzt. WCs können genutzt werden.

Es darf sich maximal nur eine Lerngruppe in der Sporthalle befinden.

Bei der Nutzung der Umkleieräume muss auf genügend Lüftung geachtet werden.

Die Handhygiene wird beachtet. Dazu ist es sinnvoll, dass jedes Kind ein eigenes kleines Handtuch im Sportbeutel hat, damit es sich die Hände gründlich abtrocknen kann. Aus hygienischen Gründen sollte das Tuch für jeden Sporttag ausgetauscht werden.

Sporthalle, Umkleieräume und die sanitären Anlagen werden täglich gereinigt.

Infektionsschutz im Musikunterricht

Im Musikunterricht werden Situationen mit Körperkontakt vermieden.

Der Musikunterricht wird der entsprechenden Raumgröße angepasst. Er kann auch im Freien stattfinden.

Es wird für ausreichend Lüftung einmal während und nach jeder Unterrichtseinheit gesorgt.

Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Instrumente werden so vorbereitet, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von einer/m Schüler*in benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Die Handhygiene ist zu beachten.

Beim Singen muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Grundsätzlich gilt im neuen Schuljahr die Schulpflicht für alle.

Schüle*rinnen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen. In diesem Fall erfolgt bis auf weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH). Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört.

Schülerfahrten innerhalb Deutschlands und auch ins Ausland dürfen wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in vom Robert-Koch-Institut (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete.

Diese zusätzlichen Regeln werden ständig evaluiert und überarbeitet.

Die Schulleitung der 07G32 informiert den Schulträger/das Gesundheitsamt regelmäßig über alle Verstöße und Versäumnisses der Reinigungsfirmen etc. bei ihren täglichen Pflichten.

Jens Otte

Schulleiter